

# Beitrags- und Gebührenordnung der BSG BARMER Berlin e. V.

in der Fassung der Gründungsversammlung  
gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der BSG BARMER Berlin e.V.  
Gültig ab 30.01.2014

- | <b>1. Jahresbeitrag</b>   | Jahresgebühr |
|---|--------------|
| 1.1 Ordentliche Mitglieder  |              |
| 1.1.1 Normalbeitrag   | € 12,00      |
| 1.1.2 Ermäßigter Beitrag für Mitglieder in Ausbildung   | € 6,00       |
| 1.1.3 Familienmitglieder  | € 6,00       |
| 1.2 Korporative und fördernde Mitglieder  | € 25,00      |
| 1.2.1 Korporative und fördernde Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag entrichten.  |              |
| 1.2.2 Ein schriftlicher Widerruf des freiwillig erhöhten Beitrags kann bis zu einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahrs mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr abgegeben werden.  |              |
| <b>2. Fälligkeiten</b>  |              |
| 2.1 Der Beitrag gemäß Punkt 1.1 und 1.2 wird im Januar fällig.  |              |
| 2.2 Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes nach dem Fälligkeitstag, so ist der Jahresbeitrag binnen eines Monats nach erfolgter Aufnahme fällig. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Juli, so ist für das Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.   |              |
| 2.3 Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug.  |              |
| <b>3. Sonstige Gebühren</b>   |              |
| 3.1 Gebühren für T-Shirt, Polo-Shirt, Aufkleber u. dgl. werden vom Vorstand festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.  |              |
| <b>4. Sonstiges</b>   |              |
| 4.1 Der ermäßigte Beitrag gemäß 1.1.2 wird Ordentlichen Mitgliedern, die in der Ausbildung stehen (Auszubildende, Studenten und Ähnliche) gegen Nachweis eingeräumt. Liegt der Nachweis bis zum Fälligkeitszeitpunkt (Ziffer 2) nicht vor, wird der volle Beitrag abgerufen. Für soziale Härtefälle oder in besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand auf formlosen Antrag eine Sonderregelung vornehmen. |              |
| 4.2 Kommt es zu Rückbelastungen, die nicht durch den Verein verschuldet sind, trägt das verursachende Mitglied die anfallenden Kosten.  |              |
| 4.3 Es wird als vereinswidriges Verhalten angesehen, wenn Beiträge, Gebühren und Umlagen etc. trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet werden. Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen rückständig, so kann sein Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung erfolgen.   |              |
| 4.4 Diese Beitrags- und Gebührenordnung wird aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.01.2014 erlassen und tritt am 30. Januar 2014 in Kraft.   |              |